
S 28 SO 210/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SO 210/12
Datum	24.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 85/17
Datum	12.09.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung der KlÄgerin wird zur¼ckgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Oktober 2017 aufgehoben und die Klage abgewiesen. 2. Au¼ßergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten dar¼ber, ob die KlÄgerin von der Beklagten oder von der Beigeladenen die Å¼bernahme von Kosten f¼r diverse Hilfsmittel beanspruchen kann, die sie aufgrund ihrer H¼rbehinderung zu brauchen meint. Teilweise hat sich die KlÄgerin die begehrten Hilfsmittel bereits selbst beschafft. Im Einzelnen geht es um die Kosten f¼r die Anschaffung und Ausbildung ihres Signalh¼rhundes sowie dessen laufende Unterhaltskosten, eine Lichtsignalanlage f¼r ihre Wohnung, einen Kopfh¼rer mit Verstärker f¼r Fernseher und Radio, eine Gleitsichtbrille sowie ein Notebook.

Die 1957 geborene KlÄgerin leidet seit ihrer Geburt an einer an Taubheit grenzenden H¼rminderung. Sie ist als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 sowie dem Merkzeichen RF anerkannt. Sie war

zunächst in Teilzeit als Angestellte im Öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg tätig, ergänzend erhielt sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Seit Mai 2010 erhält sie von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (Bescheid vom 5.1.2012) sowie ein Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz von der Freien und Hansestadt Hamburg und besitzt nach ihren Angaben kein Vermögen. Sie ist bei der beigeladenen Krankenkasse pflichtversichert.

Die Klägerin, die nicht mit Hörgeräten versorgt ist, beantragte zunächst bei der Beigeladenen die Übernahme der Kosten für einen sog. Signalhund als Behindertenbegleithund. Dieser Hund könne ihr Geräusche vermitteln, z.B. das Martinshorn beim Autofahren, oder einen Feueralarm an der Arbeitsstätte. Die Beigeladene lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28. September 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Februar 2005 ab. Ein Überprüfungsantrag nach [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wurde durch Bescheid vom 10. November 2005 ebenfalls abgelehnt; den Widerspruch der Klägerin wies die Beigeladene mit Widerspruchsbescheid vom 2. März 2006 zurück. Die hiergegen erhobene Klage zum Sozialgericht Hamburg (S 37 KR 222/06) blieb erfolglos: In der mündlichen Verhandlung am 29. Juni 2007 wies das Gericht die Klägerin darauf hin, dass die Klage keine Erfolgsaussichten habe. Das Bundessozialgericht habe zuletzt am 19. April 2007 ([B 3 KR 9/06 R](#)) bekräftigt, dass es nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung gehöre, die Benutzung eines Pkw zu ermöglichen. Nach dem Bundessozialgericht sei zudem die Zuständigkeit der Krankenversicherung nur gegeben, wenn ein Hilfsmittel zum Ausgleich eines Funktionsdefizits geeignet und notwendig sei und wenn der Ausgleich die beeinträchtigte Körperfunktion in einem wesentlichen Umfang ersetze. Das sei für einen Blindenführhund der Fall, der die Orientierungsfähigkeit im Raum ersetze. Ein Signalhund ersetze jedoch lediglich einen geringen Anteil der beeinträchtigten Hörfunktion, nämlich das Bemerkens bestimmter Signale, auf die er trainiert sei. Daher sei jedenfalls die gesetzliche Krankenversicherung nicht der zuständige Kostenträger für dieses Hilfsmittel. Daraufhin nahm die Klägerin die Klage zurück.

Bereits am 11. September 2006 beantragte die Klägerin bei der Arbeitsgemeinschaft SGB II, jetzt jobcenter team.arbeit.hamburg, bei der sie seinerzeit noch im Leistungsbezug stand, die Kostenübernahme von behinderungsbedingten Hilfsmitteln aufgrund ihrer an Taubheit grenzenden Hörschädigung. Konkret begehrte sie die Erstattung bzw. Übernahme der Kosten für die Anschaffung ihres Hundes im Juli 2005 sowie für dessen bisherigen und künftigen Unterhaltsaufwand (Hundefutter, Tierarzt, Leine und Geschirr, Korb und Kissen). Ferner machte sie geltend die Kosten für eine Ausbildung des Hundes zu einem Signalhund, den Eigenanteil für eine Lichtklingelanlage, den die Krankenkasse nicht zahle, für einen Kopfhörer mit Verstärker, ein Telefonheadset, die Zuzahlung für Hörgeräte sowie ein Notebook mit Videokonferenz und Spracherkennung. Sie benötige diese Hilfsmittel für ihre ständige Begleitung (Hund) und zur Bewältigung ihres Alltags und könne sie sich in Hinblick auf ihr geringes Einkommen nicht selbst beschaffen. Mit

Schreiben vom 13. September 2016 teilte die Arbeitsgemeinschaft SGB II der KlÄgerin mit, dass sie f¼r die ben¼tigten Hilfsmittel nicht zustÄndig sei. Bez¼glich der Ärztlichen Hilfsmittel m¼ge sich die KlÄgerin an ihre Krankenkasse wenden. Hinsichtlich der übrigen Dinge habe man den Antrag an die Beklagte weitergeleitet. Dort ging er am 19. Dezember 2006 ein.

Am 15. März 2007 stellte die KlÄgerin auch bei der Beklagten einen Antrag "auf technische Hilfen und Ausbildung zum Signalh¼rhund", der bereits "von vielen Stellen entweder weitergeleitet oder abgelehnt worden sei." Im Hinblick auf ihr Grundbed¼rfnis auf Kommunikation beantrage sie einen TelefonverstÄrker, einen DVD-Rekorder, Kopfh¼rer mit VerstÄrker, ein Notebook mit Videokonferenz, um die M¼glichkeit zu haben, vom Mund abzulesen, den Eigenanteil f¼r eine Lichtsignalanlage in H¼he von Euro 2.500,-, die Ausbildung f¼r ihren Signalh¼rhund in H¼he von Euro 6.100,- und eine neue Gleitsichtbrille.

Mit Bescheid vom 8. Juni 2007 lehnte die Beklagte den Antrag vom 15. März 2007 ab. Soweit die KlÄgerin die Kosten¼bernahme bei vorrangigen Leistungsträgern, z.B. bei der Krankenkasse beantragt habe und diese dort abgelehnt bzw. mit Eigenanteil bewilligt worden seien, sei sie an diese Entscheidung gebunden und dürfe als Sozialhilfeträger keine darüber hinausgehenden Leistungen bewilligen. Dies gelte auch f¼r die Eigenanteile. Gegebenenfalls müsse die KlÄgerin dort den Rechtsweg beschreiten.

Dagegen erhob die KlÄgerin mit Schreiben vom 1. Juli 2007, bei der Beklagten eingegangen am 4. Juli 2007, Widerspruch. Zur Begr¼ndung trug sie vor, die Krankenkasse sei nicht zustÄndig f¼r den Ausgleich einer Behinderung. Sie bitte um Übernahme der Kosten f¼r die beantragten Hilfsmittel im Rahmen der Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie habe sich eine Gleitsichtbrille beschafft, diese habe aber ein zu schmales Sichtfeld. Eine Gleitsichtbrille mit breiterem Sichtfeld, mit der sie besser vom Mund ablesen könne, koste 476,50 Euro. Eine Rechnungskopie war angekl¼ndigt, tatsÄchlich aber nicht beigef¼gt.

Am 4. Dezember 2007 fand eine m¼ndliche Anh¼rung vor dem Widerspruchsausschuss der Beklagten statt. Die KlÄgerin erläuterte dort, dass sie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die Übernahme von Kosten f¼r die Ausbildung ihres Hundes, die Lichtsignalanlage und die Kommunikationsanlage begehre. H¼rgerÄrte könne sie aufgrund einer erh¼hten LÄrmempfindlichkeit und allergischer Reaktionen nicht tragen. Sie habe kein Auto mehr. Sie habe die Übernahme der Kosten eines Pkw, den sie f¼r den Arbeitsweg ben¼tige, beim Rentenversicherungsträger beantragt, aber nicht bewilligt erhalten. Zurzeit nutze sie Öffentliche Verkehrsmittel; das sei aber nicht gut m¼glich, da sie beim Treppensteigen Atemprobleme bekomme. Sie ben¼tige den Hund f¼r die Teilnahme am Stra¼enverkehr. Sie habe mit der Ausbildung ihres Hundes bereits begonnen, die Kosten hierf¼r w¼rden insgesamt etwa 6.300,- Euro betragen. Die Gleitsichtbrille werde von der Krankenkasse nicht gezahlt, da ihre Restsehfh¼higkeit noch zu hoch sei.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 wurde das Widerspruchsverfahren

ausgesetzt, um eine Stellungnahme des Beratungszentrums zur Erforderlichkeit der beantragten Hilfsmittel im Hinblick auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einzuholen. In ihrer Stellungnahme vom 14. Januar 2008 teilte die Landesärztin für Hörbehinderte Dr. G. mit, dass ihr die Klägerin seit März 2005 bekannt sei. Die von der Klägerin beklagte Kontaktallergie könne durch Verwendung von antiallergischen Materialien am Ohrstock vermieden werden. Bei einer entsprechenden technischen Ausstattung der Hörgeräte sei eine wesentliche Verbesserung des Hörvermögens und eine Minderung der Geräuschempfindlichkeit erreichbar. Ein Signalarhund sei keine adäquate Alternative zu einer Hörgeräteversorgung. Eine Lichtsignalanlage sei notwendig, weitere Alarmanlagen jedoch unangemessen. Das Gutachten wurde mit der Klägerin am 17. April 2008 telefonisch erörtert. Die Klägerin erklärte, einen Antrag auf personenbezogene Leistungen für psychisch/seelisch behinderte Menschen (PPM) gestellt zu haben. Sie wolle sich nach dessen Bescheidung weiter äußern, ob das Widerspruchsverfahren fortgesetzt werden solle. Der am 19. Februar 2008 gestellte Antrag auf PPM wurde mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 7. Mai 2008 abgelehnt.

Nachdem sich die Klägerin bei der Beklagten nicht mehr gemeldet hatte, wurde das Widerspruchsverfahren mit Beschluss der Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses vom 4. Dezember 2008 eingestellt. Mit Schreiben vom 9. April 2009 bat die Klägerin um Fortsetzung des Verfahrens. Es gehe ihr vordringlich um die Kosten für ihren Signalarhund, die Kosten für die Gleitsichtbrille und für ein Notebook mit Webcam, Videokonferenz und Spracherkennungsprogramm. Sie benötige auch ein E-Mobil mit Unterstand. Ihr Vermieter verlange von ihr, dass sie die Kosten für den Einbau von Rauchmeldern selbst übernehme.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. März 2012 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Sie führte aus, es bestehe kein Anspruch auf Bewilligung der begehrten technischen Hilfsmittel sowie auf Übernahme der Kosten für einen Signalarhund. Die Klägerin gehöre zwar aufgrund ihrer Hörschädigung zum Personenkreis der [§§ 53, 54](#) Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), es könne aber nicht festgestellt werden, dass nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht bestehe, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe mit den begehrten Hilfsmitteln und dem Signalarhund erfüllt werden könne. Die technischen Hilfsmittel seien bereits durch die vorrangig zuständigen Kostenträger abgelehnt worden, sodass im Hinblick auf die eingetretene Bindungswirkung ein möglicher Leistungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger nicht gegeben sei. Der geltend gemachte Anspruch für eine Lichtklingelanlage entfalle bereits deshalb, weil der Klägerin dafür bereits ein Zuschuss der Krankenkasse bewilligt worden sei. Aus einem der Beklagten vorliegenden Schreiben der Klägerin an die DRV Nord vom Februar 2012 ergebe sich, dass die Lichtklingelanlage defekt sei und eine Erneuerung die Probleme nicht beseitigen würde. Für eine Ersatzbeschaffung bzw. die Behebung von Funktionsstörungen sei ebenfalls die Krankenkasse zuständig. Ein Rauchmelder für Gehörlose diene nicht dem Ausgleich der Behinderung, sondern der Unfallverhütung, ebenso die

Brand- und Wassermelder. Bei den begehrten technischen Hilfsmitteln wie Telefon, Kopfhörer und Notebook sowie den Eigenanteilen für Lichtklingel und Hörgeräte handle es sich ebenfalls um Leistungen, für die vorrangig die Krankenkasse zuständig sei. Auch die Kosten für die Ausbildung und den Unterhalt des Signalhörhundes seien nicht aus Mitteln der Sozialhilfe zu bewilligen. Soweit die Klägerin sich den Hund bereits am 23. Juli 2005 angeschafft habe, seien die Kosten bereits mit Rücksicht auf [§ 18 SGB XII](#) nicht zu übernehmen. Darüber hinaus beständen im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines Signalhörhundes erhebliche Bedenken, weil die Krankenkasse ein Hörgerät bewilligt habe, welches bei entsprechender technischer Ausstattung zu einer wesentlichen Verbesserung des Hörvermögens und einer Minderung der Geräuschempfindlichkeit führen dürfte. Es handle sich bei einem Signalhörhund auch nicht um ein anerkanntes Hilfsmittel im Sinne der Krankenversicherung. Ferner könne nicht festgestellt werden, dass mit diesem Hund im Sinne von [§§ 53, 54 SGB XII](#) die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden könne. Dies entspreche auch der Auffassung der Landesärztin für Hörbehinderte. Das Gleiche gelte auch hinsichtlich der beantragten technischen Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wie Kopfhörer oder Notebook, welche ebenfalls im Hinblick auf die Versorgung mit Hörgeräten, die kostengünstiger seien und mit denen eine wesentliche Verbesserung des Hörvermögens erreicht werden könne, nicht notwendig seien. Die Kosten für eine Gleitsichtbrille könnten ebenfalls nicht übernommen werden. Abgesehen davon, dass die Kostenübernahme schon deswegen entfalle, weil die Klägerin diese erst nach der Anschaffung der Brille geltend gemacht habe, könnten Leistungen des Sozialhilfeträgers auch deshalb nicht gewährt werden, weil Brillen zwischenzeitlich nicht mehr zu den Leistungen der Krankenkassen gehörten und auch von den Sozialhilfeempfängern aus den Regelsätzen zu beschaffen seien. Infolgedessen wäre auch bei rechtzeitiger Antragstellung eine Kostenübernahme nicht möglich gewesen.

Gegen den ihr am 31. März 2012 zugestellten Widerspruchsbescheid hat die Klägerin am 2. Mai 2012 Klage beim Sozialgericht Hamburg erhoben. Sie hat u.a. vorgetragen, sie sei wegen einer Hyperakusis (Schallüberempfindlichkeit) nicht in der Lage, Hörgeräte zu tragen. Sie habe seinerzeit die Ausbildung mit ihrem Hund zum Signalhörhund begonnen, diese aber wegen der Kosten nicht fortführen können. Der Hund begleite sie im Straßenverkehr und warne sie vor Gefahren innerhalb und außerhalb der Wohnung und vermittele ihr daher ein Sicherheitsgefühl und motiviere sie zudem, die Wohnung zu verlassen. Er stelle ihre passive Erreichbarkeit innerhalb der Wohnung sicher, da die Lichtsignalanlage nicht funktioniere. Der Hund diene damit sowohl dem mittelbaren als auch dem unmittelbaren Behinderungsausgleich. Die Anerkennung des Hundes als (Behinderten)-Begleithund werde es ihr ermöglichen, ihn überall hin mitzunehmen, auch dort, wo Hunde normalerweise nicht erlaubt seien. Ihre Lichtsignalanlage sei über 20 Jahre alt und funktioniere jetzt nicht mehr, weshalb sie sich kürzlich Ersatzteile beschafft habe, die aber auch nicht funktionieren würden. Die Krankenkasse habe ihr diesbezüglich die Auskunft erteilt, dass im Hinblick auf das vorliegende Klageverfahren eine neue Lichtsignalanlage nicht geliefert werden könne. Die Installation von Rauchwarnmeldern für

H rbehinderte sei nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts von der Krankenkasse zu  bernehmen. Sie beherrsche die deutsche Geb rdensprache nur eingeschr nkt und ben tigne deshalb einen Kopfh rer zum Fernsehen und Telefonieren als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, denn sie k nne an Veranstaltungen f r "normal" H rende nicht teilnehmen. Sie begehre dar ber hinaus die Kosten bernahme f r eine Gleitsichtbrille als Leistung zur Teilhabe, da sie wegen der Sehschw che auf einen gr  eren Nahsehbereich angewiesen sei, damit sie im Rahmen der Kommunikation mit anderen vom Mund ablesen k nne. Die Kl gerin legte eine Rechnung vom 2. Juli 2011 vor, wonach ihr daf r Kosten in H he von Euro 479,40 entstanden sind. Die Kosten f r einen DVD Rekorder, ein Schwerh rigen-Telefon sowie f r H rger te mache sie nicht weiter geltend.

Die Beigeladene hat erstinstanzlich Klagabweisung beantragt und dargelegt, sie habe der Kl gerin bereits mit bindend gewordenem Bescheid vom 29. Januar 2013 einen Betrag von 481,- Euro f r eine Lichtsignalanlage, bestehend aus einem Universalsender, zwei Blitzlampen und einem Wecker, bewilligt. Diese Bewilligung sei bisher nicht abgerufen worden. Sie sei im Hinblick auf die jetzt neu bestehende gesetzliche Verpflichtung auch bereit, bei entsprechender Antragstellung durch die Kl gerin dieser zwei Rauchwarnmelder zu gew hren. Bei den begehrten Kopfh rern handele es sich nicht um Hilfsmittel, sondern um Gebrauchsgegenst nde des t glichen Lebens. Hinsichtlich der begehrten Gleitsichtbrille verweise sie auf [  33](#) F nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), wonach nur eine schwere Sehbeeintr chtigung eine Leistungsverpflichtung der Krankenkasse hinsichtlich der Gew hrung von Sehhilfen begr nde. Ob dieser Fall gegeben sei, k nne sie nicht beurteilen, da ihr  ber die Einschr nkung der Seh higkeit keine  rztlichen Unterlagen vorl gen. Die Kl gerin habe auch keinen Anspruch auf Versorgung mit einem Signalh rhund, da es sich hierbei nicht um ein Hilfsmittel i.S. der Krankenversicherung handele. Insoweit werde auf das rechtskr ftig abgeschlossene Klageverfahren beim Sozialgericht Hamburg zum Aktenzeichen S 37 KR 222/06 verwiesen.

Zur weiteren Aufkl rung des Sachverhaltes hat das Sozialgericht einen Befundbericht des behandelnden HNO-Arztes Dr. eingeholt. Dieser hat mit Datum 27. Juli 2015 ausgef hrt, bei der Kl gerin, die dort zuletzt im November 2014 vorstellig geworden sei, bestehe eine hochgradige Mittel- und Hochtoninnenschwerh rigkeit beiderseits. Sie sei auf eine Signallichtklingelanlage sowie auf einen Signalh rhund angewiesen. Sodann hat das Sozialgericht Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Facharztes f r Hals-, Nasen- und Ohren-Heilkunde Dr. Sch . Dieser hat die Kl gerin am 6. Juli 2016 ambulant untersucht und in seinem Gutachten vom 5. September 2016 folgendes ausgef hrt: Auf dem rechten Ohr liege eine hochgradige, auf dem linken eine an Taubheit grenzende Schwerh rigkeit vor. Au erdem bestehe eine Hyperakusis ( berm  iges Lautheitsempfinden). Ein Test verschiedener Werkstoffe f r Ohrpassst cke von H rger ten habe keinerlei allergische Reaktionen der Haut ergeben. Die Schwerh rigkeit beeintr chtige die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, bedrohe diese aber nicht. Eine Versorgung mit H rger ten sei durchaus in der Lage, die bestehende Behinderung auszugleichen

und sei aus Sicht des Gutachters empfehlenswert. Allerdings seien die Festleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hierfür nicht ausreichend, erforderlich seien vielmehr höherwertige Geräte. Hinsichtlich der Versorgung mit einer Lichtanlage solle zumindest eine Neuinstallation auf der Grundlage des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Ferner sei zum Ausgleich der Behinderung der Zugang zu Medien und Internet sicherzustellen. Das Führen eines Assistenzhundes sei durchaus eine Alternative zur Hörgeräteeversorgung, allerdings mit erheblichen Kosten verbunden. Zudem gebe es keine zertifizierte Ausbildung für einen Signalthierhund.

Am 24. Oktober 2017 hat das Sozialgericht den Rechtsstreit mündlich verhandelt. Die Klägerin hat dort beantragt, die Beklagte, hilfsweise die Beigeladene zu verpflichten, ihr die Kosten für die Anschaffung und Ausbildung ihres Signalthierhundes sowie die laufenden Unterhaltskosten für Futter, Tierhaftpflicht und Tierarztkosten zu erstatten, eine Lichtsignalanlage für ihre Wohnung zu gewährleisten, einen Kopfhörer mit Verstärker für Fernseher und Radio zu gewährleisten, die Kosten für die Anschaffung einer Gleitsichtbrille i.H.v. Euro 476,50 zu erstatten sowie ein Notebook zu gewährleisten.

Mit Urteil vom 24. Oktober 2017 hat das Sozialgericht der Klage teilweise stattgegeben. Es hat die Beklagte verpflichtet, der Klägerin einen Kopfhörer mit Verstärker für Fernseher und Radio sowie ein Notebook als Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Zur Begründung führt das Sozialgericht aus, zuständig für die Bewilligung der begehrten Hilfsmittel sei die Beklagte, unabhängig von den einschlägigen Anspruchsgrundlagen. Dies folge aus [§ 14 Abs. 2 Satz 1](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), denn die Beklagte habe den ihr weitergeleiteten Antrag von Dezember 2006 ebenso wenig an andere Träger weitergegeben wie den am 15. März 2007 bei ihr selbst gestellten Antrag.

Die Klägerin habe einen Anspruch auf Versorgung mit Kopfhörern und ein Notebook. Rechtsgrundlage hierfür seien die [§§ 53, 54 SGB XII](#) i. V. m. der Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHVO). Unstreitig gehöre die Klägerin aufgrund ihrer hochgradigen bzw. an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis des [§ 53 SGB XII](#). Als Eingliederungshilfe seien Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. [§ 54 Abs. 1 SGB XII](#), [§ 55 Abs. 1 SGB IX](#) zu erbringen. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hätten den Zweck, dem behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu sichern oder ihn so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Hierfür geeignet seien alle Leistungen, die dem behinderten Menschen den Kontakt mit seiner Umwelt und die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und sichern. Maßstab seien die berechtigten Wünsche des Leistungsberechtigten. Hier versetzten der Kopfhörer und das Notebook die Klägerin in die Lage, ihr anzuerkennendes Bedürfnis nach Information und Kommunikation zu befriedigen. Die Kommunikation sei wesentlicher Bestandteil der Teilhabe am Leben in der

Gemeinschaft. Ob die Klägerin ihrem Bedürfnis nach Information und Kommunikation in gleicher Weise oder sogar besser durch eine Hörgeräteversorgung nachkommen könne, sei nicht streitgegenständlich und daher nicht zu entscheiden gewesen. Jedenfalls entspreche es dem Wunsch- und Wahlrecht der Klägerin gem. [Â§ 9 Abs. 2 SGB IX](#), sich hinsichtlich der Auswahl der Hilfsmittel insoweit zu beschränken. Die Klägerin erfülle auch die wirtschaftlichen Leistungsvoraussetzungen.

Hingegen habe die Klägerin keinen Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung eines Signalhundes. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, dass es sich hierbei um ein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des [Â§ 33 SGB V](#) handele, denn dies habe die Beigeladene infolge der Klagerücknahme im Verfahren S 37 KR 222/06 bestandskräftig abgelehnt. Eine unmittelbare Verurteilung der Beigeladenen sei schon deshalb ausgeschlossen. Aber auch als Eingliederungshilfeleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft habe die Klägerin keinen Anspruch auf die begehrte Kostenübernahme. Die Kammer könne nicht erkennen, dass der Klägerin mit Hilfe eines ausgebildeten Signalhundes eine uneingeschränkte Teilhabe und damit ein umfassender Zugang zur Gesellschaft ermöglicht werden würde. Zwar möge es so sein, dass sie sich in Begleitung eines Signalhundes sicherer fühle, dennoch könne ein solcher Hund die Kommunikation mit anderen Menschen in keiner Weise erleichtern bzw. ersetzen. Ferner ließe sich auch nicht feststellen, dass allein ein Signalhund ihr die Kommunikation mit der Umwelt ermögliche. Denn dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Sch. lasse sich entnehmen, dass dem Tragen von Hörgeräten keine medizinischen Gründe entgegenständen. Die Klägerin könne sich insoweit auch nicht auf ein Wunsch- und Wahlrecht iSv [Â§ 9 SGB IX](#) berufen, denn letztlich ließen sich die Leistungsziele der Rehabilitation mit einem Signalhund nicht erreichen. Dies gelte letztlich auch für den Einsatz des Hundes innerhalb der Wohnung. Denn es sei nicht ersichtlich, wieso neben einer Lichtsignalanlage noch ein Signalhund erforderlich sei.

Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf Kostenübernahme für eine Lichtsignalanlage. Hierbei handele es sich ohne Zweifel um ein Hilfsmittel iSv [Â§ 33 SGB V](#). Es fehle jedoch an einem Rechtsschutzbedürfnis, da der Beigeladene eine solche Anlage bereits bewilligt habe.

Schließlich könne die Klägerin auch nicht die Erstattung der Kosten einer von ihr selbst beschafften Gleitsichtbrille in Höhe von 476,50 Euro verlangen. Sie habe bereits nicht nachgewiesen, dass ihr diese Kosten entstanden seien. Eine Rechnung liege nicht vor. Die Klägerin habe lediglich eine Rechnung der Firma vom 2. Juli 2011 bzw. 23. Juli 2011 in Höhe von 479,40 Euro eingereicht, bei der es sich jedoch offensichtlich nicht um die Brille handele, welche Gegenstand des hier streitigen ablehnenden Bescheids sei. Eine Gleitsichtbrille könne im Falle der Klägerin ein Hilfsmittel iSv [Â§ 55 Abs. 2 SGB IX](#) sein, wenn sie nicht allein dem Ausgleich visueller Einschränkungen der Klägerin diene. Das sei hier in Hinblick auf die Einschränkungen der Hörfähigkeit durchaus denkbar, z.B wenn und soweit die Klägerin darauf angewiesen sein sollte, Worte von den Lippen

abzulesen. Bisher sei jedoch weder vorgetragen worden noch von Amts wegen zu ermitteln gewesen, ob und ggf. in welchem Ausmass bei der Klagerin berhaupt Einschrnkungen der Sehfhhigkeit vorliegen. Im brigen habe die Beklagte bereits angeboten, einen Neuantrag der Klagerin bezglich einer Gleitsichtbrille erneut zu prfen und zu bescheiden.

Gegen dieses Urteil, dass der Klagerin am 9. November 2017, der Beklagten am 14. November 2017 zugestellt wurde, haben sowohl die Klagerin (am 8. Dezember 2017) als auch die Beklagte (am 28. November 2017) Berufung eingelegt.

Zur Begrndung ihrer Berufung fhrt die Klagerin aus, sie sei weiterhin dringend auf die Hilfsmittel angewiesen. Die Lichtsignalanlage funktioniere noch immer nicht, eine neue sei von der Beigeladenen nicht geliefert worden. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso ein Signalhrhuud, der sehr viel mehr ausgleiche als eine Lichtklingel, anders als jene nicht als Hilfsmittel anerkannt werde. Der Signalhrhuud sei fr sie notwendig. Sie bentige den Huud nicht, um sich unterhalten zu knnen. Trotzdem knne er ihr helfen, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Sie bentige ihn, weil die Lichtsignalanlage nicht funktioniere und auch nicht funktionieren knne. Das vorhandene Problem sei selbst durch die Neuanschaffung auf ihre eigenen Kosten nicht gelst worden. Es mssten neue Steckdosen gelegt werden, auerdem die Gegensprechanlage ausgetauscht werden. Dies verweigere der Vermieter. Der Huud sei daher auch Ersatz fr die Lichtklingelanlage. Ferner bentige sie den Huud auch unterwegs, da ffentliche Einrichtungen, Geschfte, Arztpraxen, Krankenhuser sowie ihre ehemalige Arbeitsstelle keine Rauchwarnmelder mit Blitzlicht-Funktion htten. Auch im Straenverkehr untersttze der Huud sie. Die Gleitsichtbrille bentige sie, um von den Lippen ablesen zu knnen. Sie habe Kosten fr zwei Brillen gehabt, da die erste nicht ordentlich gefertigt worden sei und sie deshalb eine zweite in Auftrag gegeben habe. Zum Ausgleich ihrer Behinderung bentige sie ferner einen Kopfhrer mit Verstrker, einen PC mit groem Monitor und einen Ipad-Mini fr unterwegs. Wenn die Beklagte oder die Beigeladene das so wolle, dann wrde sie zustzlich auch ein Hrgert nehmen und sei bereit, solche Gerte zu probieren, die ber den Festbetrag der GKV hinausgehen. Sie knne aber schon im Voraus sagen, dass eine Verstndigung damit nicht mglich sein werde, nicht am Fernseher, am Telefon oder in Gruppen. Ein Hrgert wre daher nur eine Erleichterung, aber kein Ausgleich der Behinderung. Ferner bestehe ein Anspruch auf ein persnliches Budget bzw. ein Teilhabegeld, hier bitte sie um Klrung, wie hoch dieses wre. Es sei auch zu prfen, ob ihr Grad der Behinderung nicht zu niedrig sei.

Die Klagerin hat u.a. eine Rechnung der Firma X vom 3. April 2007 ber 207,- Euro fr eine Gleitsichtbrille, eine Rechnung der Firma-Optik ber 479,40 Euro fr eine Gleitsichtbrille aus Juli 2011 sowie zwei Rechnungen der Firma Hrgeschdigten ber  nach Angaben der Klagerin  Ersatzteile fr ihre Lichtsignalanlage vom 9. Mai 2017 und 16. Mai 2017 eingereicht. Ferner hat sie Internetausdrucke von Angeboten fr einen Kopfhrer mit Verstrker und einen All-in-One PC vorgelegt. Zum Kopfhrer hat sie mitgeteilt, sie knne nur bestimmte (ohrumschlieende) Kopfhrer vertragen, andere (Hngekopfhrer)

mÄ¶ge sie aus den gleichen GrÄ¶nden wie HÄ¶rgerÄ¶te nicht in den Ohren haben. Die KlÄ¶gerin hat zudem eine augenÄ¶rztliche Bescheinigung von Dr. R. vom 6. April 2018 eingereicht, in der dieser dargelegt, das Tragen einer Sehhilfe sei sowohl fÄ¶r die Ferne als auch fÄ¶r die NÄ¶he medizinisch notwendig, insbesondere weil die KlÄ¶gerin fÄ¶r VerstÄ¶ndnis und Kommunikation auf das Ablesen von den Lippen angewiesen sei. Ferner hat sie einen Kaufvertrag Ä¶ber ihren Hund (geb. am 14.5.2005) zum Preis von 850,- Euro mit Datum 23. Juli 2005 vorgelegt und ferner mitgeteilt sie zahle durchschnittlich monatlich 85,- Euro fÄ¶r Futter, 25,- Euro fÄ¶r Belohnungssticks und 60,- Euro fÄ¶r Medikamente. FÄ¶r die Kastration seien 500,- Euro angefallen. JÄ¶hrlich zahle sie 73,- Euro Hundehaftpflicht. Zwei- bis viermal im Jahr mÄ¶sse sie zum Hundefriseur, dafÄ¶r fielen jeweils 50,- Euro an. FÄ¶r Kenndecken und Kennhalstuch seien 36,- bzw. 20,- zu zahlen gewesen. FÄ¶r die Welpenschule habe sie ca. sechsmal 120,- Euro gezahlt, fÄ¶r die GehorsamsprÄ¶fung dreimal monatlich 30,- Euro zuzÄ¶glich PrÄ¶fungsgebÄ¶hren, an deren HÄ¶he sie sich nicht erinnern kÄ¶nne. Sie hat mehrere Quittungen fÄ¶r die Kosten des Signalhundetrainings eingereicht, insgesamt Ä¶ber 142,60 Euro. Die KlÄ¶gerin hat ferner darauf hingewiesen, es sei ihr ein dringendes Anliegen zu klÄ¶ren, dass sie ihren Assistenzhund z.B. zum Arzt, zu BehÄ¶rden oder ins Theater o.Ä¶. mitnehmen darf â¶ oft werde nÄ¶mlich der Zugang fÄ¶r den Hund verweigert.

Die KlÄ¶gerin beantragt, die Berufung der Beklagten zurÄ¶ckzuweisen und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Oktober 2017 dahingehend abzuÄ¶ndern, dass die Beklagte zusÄ¶tzlich, hilfsweise die Beigeladene, verpflichtet wird, 1. die Kosten fÄ¶r die Anschaffung und Ausbildung des SignalhÄ¶rhundes der KlÄ¶gerin sowie die laufenden Unterhaltskosten fÄ¶r Futter, Tierhaftpflicht und Tierarzt zu erstatten bzw. zu Ä¶bernehmen, 2. der KlÄ¶gerin eine Lichtsignalanlage fÄ¶r ihre Wohnung zu gewÄ¶hren, 3. der KlÄ¶gerin die Kosten fÄ¶r die Anschaffung von 2 Gleitsichtbrillen in HÄ¶he von 686,40 Euro zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÄ¶gerin zurÄ¶ckzuweisen, das Urteil des Sozialgericht Hamburg vom 24. Oktober 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trÄ¶gt zur BegrÄ¶ndung ihrer Berufung vor, das Urteil des SG sei bereits deshalb fehlerhaft, weil der Tenor zu unbestimmt sei. Die Kostenentscheidung sei nicht nachvollziehbar. Auch inhaltlich sei das Urteil falsch, soweit die Beklagte zur Ä¶bernahme der Kosten fÄ¶r die Anschaffung eines KopfhÄ¶rers mit VerstÄ¶rker sowie eines Notebook verpflichtet worden sei. Aus medizinischer Sicht bestehe â¶ wie das Sozialgericht im Rahmen seiner AusfÄ¶hrungen zur Ablehnung eines Anspruchs auf Ä¶bernahme der Kosten fÄ¶r die Ausbildung und den Unterhalt eines SignalhÄ¶rhundes dargelegt habe â¶ kein Grund gegen die Nutzung eines HÄ¶rgerÄ¶tes. Die TeilhabemÄ¶glichkeiten der KlÄ¶gerin mit Blick auf deren HÄ¶rfÄ¶higkeit kÄ¶nnten durch ein HÄ¶rgerÄ¶t wirksam, zielgerichtet und wirtschaftlich erreicht werden. Das vom Sozialgericht angefÄ¶hrte Wahlrecht der KlÄ¶gerin gehe fehl, denn die Kosten fÄ¶r ein HÄ¶rgerÄ¶t seien von der Beigeladenen zu bewilligen. Die Nutzung eines HÄ¶rgerÄ¶ts sei zudem auch mit Blick auf die Teilhabe am Leben in der

Gemeinschaft als zielführender einzustufen.

Die Beigeladene beantragt, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass ein Anspruch auf Hörgeräteversorgung ggf. außerhalb des anhängigen Rechtsstreits zu prüfen sei. Sie sei bereit, die Kosten für die medizinisch notwendige Hörgeräteversorgung zu übernehmen, hierfür sei jedoch die Einhaltung des Beschaffungswegs (ärztliche Verordnung, Messungen durch einen Hörgerätekustiker) erforderlich. Die Installation der Sender und Empfänger einer Lichtsignalanlage sei nach den Ausführungen der Firma Humantechnik, die solche Anlagen vertreibt, sehr einfach, da die Geräte lediglich in eine Steckdose gesteckt werden müssten. Die Darlegungen der Klägerin bezüglich des Installationsaufwandes seien daher nicht nachvollziehbar.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf das Sitzungsprotokoll und den weiteren Inhalt der Prozessakte sowie der beigezogenen Akte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

I. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 8. Juni 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. März 2012. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die GdB-Höhe. Diese wurde von der Klägerin im Berufungsverfahren angegriffen, sie war jedoch nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens und ein Antrag auf Erhöhung müsste zunächst gegenüber der zuständigen Behörde – hier dem Versorgungsamt – geltend gemacht werden. Auch die Frage der Versorgung mit einem Hörgerät ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, ebenso wenig Fragen eines persönlichen Budgets bzw. Teilhabegelds und des Anspruchs auf einen Ipad mini. Ob die Klägerin ihren Hund zu Ärzten, Behörden oder kulturellen Einrichtungen mitnehmen darf, ist einer Klärung im Rahmen des Berufungsverfahrens ebenfalls nicht zugänglich.

II. Sowohl die Berufung der Klägerin als auch diejenige der Beklagten sind statthaft ([§ 143, 144 SGG](#)) und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht ([§ 151 SGG](#)) erhoben.

III. Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Diejenige der Beklagten ist hingegen begründet, weshalb das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage vollumfänglich abzuweisen war.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid vom 8. Juni 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. März 2012 ist rechtmäßig; die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte bzw. die Beigeladene auf Gewährung der begehrten Hilfsmittel bzw. Erstattung der geltend gemachten Kosten.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Zuständigkeit der Beklagten, zum Ausschluss des [Â§ 33 SGB V](#) als Anspruchsgrundlage für die Übernahme insbesondere der Kosten bezogen auf den Hund der Klägerin und zu den allgemeinen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach den [Â§ 53 ff. SGB XII](#) nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen gem. [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug auf die Gründe des erstinstanzlichen Urteils.

Soweit die Klägerin die Übernahme der Kosten für eine Lichtsignalanlage begehrt, fehlt es auch nach Auffassung des Senats bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die Beigeladene hatte Anfang 2013 eine entsprechende Anlage bestehend aus einem Universalsender, zwei Blitzlampen und einem Blitzlichtwecker bewilligt. Die Klägerin hat die bewilligten Geräte aber nicht abgerufen. Dass die Bewilligung vom Umfang nicht ausreicht, vermag der Senat nicht zu erkennen. Die Wohnung der Klägerin besteht aus zwei Zimmern, Küche und Bad. Die Blitzlampen lassen sich sofern ihre Signale nicht bei entsprechend günstiger Positionierung ohnehin in allen Zimmern wahrnehmbar sind von einem Raum in den anderen mitnehmen. Dass eine Installation in der Wohnung der Klägerin nicht möglich sein soll, erscheint nicht plausibel. Die Beigeladene hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Anlage aus einem Sender besteht, der die akustischen Signale in Funkwellen umwandelt, welche dann die Blitzlampen auslösen. Eine Verbindung mit der Elektrik der Klingel- oder Gegensprechanlage der klägerischen Wohnung ist danach nicht erforderlich. Sofern nicht ausreichend Steckdosen bzw. Steckdosen nur an ungünstigen Plätzen vorhanden sein sollten, ließe sich dies durch den Einsatz von Mehrfachsteckdosen und/oder Verlängerungskabeln lösen. Sollte die Elektrik in der Wohnung der Klägerin insgesamt unzureichend sein, müsste sie sich diesbezüglich an ihren Vermieter wenden.

Einem Anspruch der Klägerin auf die begehrten Leistungen für ihren Hund, einen Kopfhörer, ein Notebook und eine bzw. zwei Gleitsichtbrille/n steht unabhängig von verschiedenen weiteren Fragen (z.B.: geht es um Leistungsgewährung oder um Kostenerstattung? Wie wirkt es sich aus, dass der Hund bereits vor der ersten Antragstellung beim SGB II- bzw. SGB XII-Träger angeschafft wurde?) letztlich entgegen, dass die Klägerin sich vorrangig auf eine Versorgung mit Hörgeräten verweisen lassen muss. Die Versorgung mit Hilfsmitteln im Rahmen der Eingliederungshilfe richtet sich nach [Â§ 9 Abs. 3 EinglHV](#). Dieser bestimmt, dass andere Hilfsmittel im Sinne des [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) i.V.m. den Bestimmungen des SGB IX nur gewährt werden, wenn das Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich und geeignet ist, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen, und wenn der behinderte Mensch das Hilfsmittel bedienen kann. Hier fehlt es an der Erforderlichkeit einer Versorgung mit den von der Klägerin begehrten Hilfsmitteln. Bei der Frage der Erforderlichkeit sind die Lebenswirklichkeit des behinderten Menschen und dessen berechtigte Wünsche nach Maßgabe des [Â§ 1 SGB IX](#) und [Â§ 8 SGB IX](#) (früher [Â§ 9 SGB IX](#)) in die rechtliche Gesamtbetrachtung des Falles einzubeziehen (vgl. Luthé, jurisPK-SGB IX, [Â§ 76 Rn. 19](#)). Vor allem im Falle eines mit den Hilfen verbundenen hohen Kostenaufwandes bedarf es im Rahmen der Erforderlichkeit der Hilfen und der

Berechtigung von Wünschen ferner stets der Abwägung zwischen dem individuellen Schutzbedürfnis und der prinzipiellen Eigenverantwortung des behinderten Menschen für seine Lebensrisiken. Speziell im Sozialhilferecht ist anerkannt, dass die Kosten der Hilfe in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Erfolg der Maßnahmen stehen müssen (vgl. Luthé a.a.O.). Gemessen hieran und unter Berücksichtigung dessen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe generell nachrangig gegenüber Leistungen anderer Sozialleistungsträger – hier der gesetzlichen Krankenversicherung, die für die Hörgeräteversorgung zuständig wäre – sind, kann hier nicht von einer Erforderlichkeit der von der Klägerin begehrten Hilfsmittel ausgegangen werden.

Der vom Sozialgericht bestellte Gutachter Dr. Sch. hat nach einer Untersuchung der Klägerin die Einschätzung der Landesärztin Dr. G. bestätigt und nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass die Klägerin an keiner Allergie leidet, die das Tragen von Ohrpassstücken ausschließen würde. Er hat auch ausgeführt, dass eine Versorgung mit einem Hörgerät – wenn auch vermutlich nicht mit einem zum Festpreis der gesetzlichen Krankenversicherung – möglich ist und ein Ausgleich der Hörbeeinträchtigung hierdurch erreicht werden könne. Die Beigeladene hat zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, dass sie bereit wäre, die medizinisch notwendige Versorgung zu übernehmen. Die Klägerin selbst hat zwar wiederholt vorgetragen, sie habe Hörgeräte durchaus ausprobiert, diese würden ihr aber nicht helfen. Objektive Belege hierfür liegen jedoch nicht vor. Insbesondere fehlen Messergebnisse bzw. Berichte eines Hörgerätekustikers, aus denen sich erkennen ließe, dass die Klägerin ernsthaft verschiedene Hörgeräte (darunter auch solche, die über dem Festbetrag der gesetzlichen Krankenversicherung liegen) getestet hätte und keines in der Lage wäre, die Hörbeeinträchtigung zufriedenstellend auszugleichen. Allein auf den Vortrag der Klägerin lässt sich die Annahme, eine Hörgeräteversorgung sei nicht möglich, nicht stützen. Solange es aber möglich erscheint, die Hörbeeinträchtigung durch eine Versorgung mit Hörgeräten auszugleichen, hat diese Vorrang vor den von der Klägerin begehrten Leistungen der Eingliederungshilfe. Wäre die Klägerin mit Hörgeräten versorgt, die ihre Hörbeeinträchtigung hinreichend ausgleichen, benötigte sie keinen Hund, der bestimmte akustische Signale wahrnimmt und die Klägerin auf diese hinweist. Auch ein Kopfhörer mit Verstärker für Fernseher und Telefon wäre nicht erforderlich, wenn die Klägerin allein mit Hörgeräten ausreichend hören könnte. Bei einer Versorgung mit Hörgeräten würde zudem ein behinderungsbedingtes Interesse an einem Notebook entfallen – das allgemeine Interesse an der Ausstattung mit einem solchen Gerät eröffnet nicht den Anwendungsbereich der Eingliederungshilfe. Entsprechendes gilt für eine Gleitsichtbrille: Sofern die Klägerin durch Hörgeräte in die Lage versetzt werden würde, mit anderen Menschen zu kommunizieren, ohne vom Mund ablesen zu müssen, wäre eine solche Brille nicht mehr aus Gründen der Hörbeeinträchtigung erforderlich.

Dem Vorrang der Hörgeräteversorgung steht das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen ([§ 9 SGB IX](#) a.F., jetzt [§ 8 SGB IX](#)) nicht entgegen. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob dieses überhaupt zur Anwendung kommt, wenn es

wie hier um die Wahl zwischen einer Leistung der Sozialversicherung (Gesetzliche Krankenversicherung) und der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) geht. Denn auch unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts kann bei der gegebenen Sachlage nicht von einer Erforderlichkeit der von der Klägerin begehrten Hilfsmittel ausgegangen werden. Zwar ist durchaus verständlich, dass die Klägerin, die von Kindheit an stark schwerhörig war, einer Hörgeräteversorgung gegenüber eher skeptisch ist. Vor diesem Hintergrund ist auch zu erwarten, dass ihr eine Gewöhnung an Hörgeräte nicht leicht fallen und diese nicht schnell gehen wird. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Hörgeräteversorgung eine Teilhabe der Klägerin an der Gemeinschaft sehr viel umfassender ermöglicht als die begehrten Hilfsmittel. Insbesondere der Signalhund trägt nur in relativ geringem Umfang zur Teilhabe der Klägerin an der Gemeinschaft bei. Er dient im Wesentlichen ihrer Sicherheit und ermöglicht dadurch das Verlassen der Wohnung, erleichtert daneben evtl. noch die Kontaktaufnahme zu anderen Hundebesitzern. Hingegen führt er nicht zu Erleichterungen der Kommunikation mit anderen, nicht behinderten Menschen und ermöglicht der Klägerin auch nicht die habituelle Teilnahme an Veranstaltungen u.ä. Ferner führen die begehrten Hilfsmittel insgesamt zu erheblichen Mehrkosten gegenüber einer Hörgeräteversorgung. So fallen z.B. für den Hund neben den Anschaffungs- und Ausbildungskosten auch laufende Unterhaltskosten an. Die Klägerin hat diese mit jährlich ca. 2.250,- Euro ohne Tierärztkosten beziffert. In der Gesamtschau erscheint die Versorgung der Klägerin mit den begehrten Hilfsmitteln im Vergleich zu einer Hörgeräteversorgung daher nicht verhältnismäßig.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ausgang in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 05.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024